

Beitrags- und Mitgliedsordnung

der BSW-Gruppe zur Erhaltung historischer Schienenfahrzeuge Koblenz

Stand: 12.07.2026

Gültig ab: 01.07.2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung regelt die Voraussetzungen der Mitgliedschaft, die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der BSW-Gruppe zur Erhaltung historischer Schienenfahrzeuge Koblenz.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglied der BSW-Gruppe kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben der Gruppe unterstützt.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der BSW-Gruppe ist die Mitgliedschaft in der Stiftungsfamilie BSW & EWH beziehungsweise die Fördermitgliedschaft bei der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW), soweit dies durch die jeweils gültigen Richtlinien vorgeschrieben ist.

Der Nachweis der Mitgliedschaft ist auf Verlangen vorzulegen.

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Mitglieder unter 15 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer vom Vorstand benannten Aufsichtsperson an Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen teilnehmen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in die BSW-Gruppe erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Für neue Mitglieder gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Während dieser Zeit kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die BSW-Gruppe besteht nicht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 Euro.

Zusätzlich wird bei Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 Euro erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag dient der Unterstützung der Arbeit der BSW-Gruppe und ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an Veranstaltungen oder Arbeitseinsätzen zu entrichten.

In begründeten sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Beitragsreduzierung oder Beitragsbefreiung gewähren.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Die Zahlung kann erfolgen durch:

- SEPA-Lastschrift
- Überweisung auf das bekanntgegebene Gruppenkonto

Entstehende Kosten aufgrund von Rücklastschriften oder fehlerhaften Kontodaten sind vom Mitglied zu tragen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der BSW-Gruppe zu unterstützen und die gültigen Regelungen der Gruppe einzuhalten.

Änderungen von Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Wegfall der Voraussetzungen nach § 2
- Tod des Mitglieds

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens einen Monat vor Jahresende mitgeteilt werden.

Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn:

- sie trotz Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichten,
- sie gegen die Interessen oder Ziele der BSW-Gruppe handeln,
- die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Datenschutz

Die im Rahmen der Mitgliedschaft erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Beitragsabrechnung sowie der Durchführung der Gruppenarbeit verwendet.

Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Weitere Informationen zu unserem Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutz- und Medienordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung wurde durch den Vorstand am 23.06.2026 beschlossen.

Sie tritt am 01.07.026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.